

Benjamin Kneihns

Gesundheitsreform 2005

Neue Entscheidungsstrukturen
und Finanzierungsströme

Grundformen der Staatsverwaltung

- Verwaltung durch den Staat selbst (Art 99, 101, 118 B-VG)
- Selbstverwaltung
- Ausgliederung

Selbstverwaltung

- Ausschließliches oder überwiegendes Interesse
- Eignung zur eigenständigen Besorgung
- Demokratische Bestellung der Organe aus der Mitte
- Weisungsfreiheit
- Außerhalb der Gemeinde nicht direkt verfassungsrechtlich vorgesehen

Selbstverwaltung

- Keine Mischformen (VfSlg 17.023/2003)
- Keine Weisungsbindungen, keine staatlichen Entsenderechte
- Intrasystematische Fortentwicklung verfassungsrechtlicher Sondernormen ok, wenn Mehrheit in Selbstverwaltung bestellt (VfSlg 17.101/2004)

LGf und BGA

- Keine nachgeordneten Organe (eigene Rechtspersönlichkeit, Weisungsfreiheit?)
- Keine Selbstverwaltung (Interessengemeinschaft? Demokratische Bestellung aus der Mitte? Weisungsfreiheit?)
- Keine verfassungsrechtlichen Sondernormen
- Ausgliederung?

Anforderungen an Ausgliederungen

- Sachlichkeit
- Kompetenzmäßigkeit
- Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Effizienz
- Keine Kernaufgaben
- Weisungsbindung

Im Einzelnen

Kernaufgaben?

Weisungsbindung?

Vorsorge für
medizinische
Versorgung folgt
grundrechtlichen
Gewährleistungs-
pflichten den Staats

Hoheitliche Aufgaben:
§ 59a Abs 1 Z 1 – 3, 5,
6, 9, 10: „Vorgaben,
Richtlinien, Leitlinien“
§ 59b (Inspektion)
§ 59c (Sanktion)

Entscheidungsstruktur

- Entsenderechte stellen keine Weisung sicher
- Unklarheit über Weisungsfreiheit (§ 59g KAKuG)
- Gleichheitsrechtliche Bedenklichkeit der absoluten Stimmenmehrheit der von der Bundesregierung bestellten Mitglieder der BGK

Verfassungsfragen der Finanzierung

1. Verfassungswidrige Umverteilung?
2. Leistungsangebot grundrechtskonform?
3. Einbeziehung der Ambulanzen in die Bedarfsfeststellung?
4. Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Effizienz?

Im Einzelnen

1. Verfassungswidrige Umverteilung?

Einigung zwischen Bund und Ländern bringt Vermutung der Richtigkeit (G 150/04).

Gilt nicht auch für Regelungen über Beteiligung der Sozialversicherungs-träger im ASVG

Gleichheitswidrige Lastenverteilung bleibt auch dann gleichheitswidrig, wenn der Schlüssel nicht explizit gemacht wird

Im Einzelnen

2. Leistungsangebot

grundrechtskonform?

Grundrechtliche Gewährleistungspflichten

im Hinblick auf Privatsphäre, Recht auf

Leben, Schmerzlinderung

Lippenbekenntnisse im KAKuG und in der

Art 15a-Vereinbarung sind nicht genug

Im Einzelnen

3. Einbeziehung der Ambulanzen in die Bedarfsfeststellung?

Bedarfsprüfung als Eingriff in das

Grundrecht des Art 6 StGG

Schutz des öffentlichen Gesundheitswesens
als Rechtfertigung

Überlegungen treffen auch auf
Ambulanzeinrichtungen zu

Im Einzelnen

4. Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit,
Effizienz?

Ausgliederung kein Selbstzweck

Schaffung von Parallelstrukturen muss
deutlich billiger sein

Keine erkennbaren Synergien oder
Einsparungen

Vielen Dank!